

**Bekanntmachung
der Stadt Werder (Havel)
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Werder (Havel) wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der folgenden Sprechzeiten im Bürgerservice, Plantagenplatz 9 ohne Termin zur Einsichtnahme bereitgestellt:

Montag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag:	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Andere Dienstleistungen können ohne vorherige Terminvereinbarung, mit Ausnahme des Dienstags, nicht in Anspruch genommen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens **07. Februar 2025, 14:00 Uhr** bei der Wahlbehörde Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **02.02.2025** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, beim Bürgerservice mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Möchten Sie vor Ort die Briefwahl durchführen, haben Sie die Möglichkeit vom **03.02.2025 bis zum 21.02.2025** im **Bürgerservice, Lindowsches Haus, Plantagenplatz 9** in Werder (Havel) zu folgenden Zeiten zu wählen:

Montag:	08:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag:	10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 14:00 Uhr

Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mit. Möchten Sie für eine andere Person die Briefwahlunterlagen abholen, ist eine **Vollmacht** zwingend erforderlich. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Personen vertreten.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 60,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag, **welcher mit dem Wahlschein verbunden und vor Versendung von diesem abzutrennen ist,**
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief muss mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben oder in den Briefkasten geworfen werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Werder (Havel), den 30. Januar 2025

gez. Manuela Saß

Bürgermeisterin